

2. eine Internationale Einfuhrbescheinigung („International Import Certificate“) des Bestimmungslandes, wenn nicht das Käuferland, aber das Bestimmungsland in der Länderliste D genannt ist, oder
3. andere Unterlagen zum Nachweis des Verbleibs der Waren in dem im Antrag angegebenen Verbrauchsland, wenn weder das Käufer- noch das Bestimmungsland in der Länderliste D genannt ist.

(3) Dem Antrag auf Genehmigung der Ausfuhr von Waren, die in Teil I Abschnitt D und E der Ausfuhrliste genannt sind, sind Unterlagen zum Nachweis des Verbleibens der Waren in dem im Antrag angegebenen Bestimmungsland beizufügen.

(4) Die für die Erteilung der Ausfuhrgenehmigung zuständige Stelle kann von dem Erfordernis befreien, die in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Unterlagen beizufügen, sofern hierdurch die in § 11 Abs. 1 des GAW genannten Belange nicht gefährdet werden, insbesondere die internationale Zusammenarbeit bei der Durchführung einer gemeinsamen Ausfuhrkontrolle nicht beeinträchtigt wird.

## §20

### Besondere Verfahrensvorschriften

(1) Für die genehmigungsbedürftige Ausfuhr von Waren gelten § 11 Abs. 1, 2 und 4, §§ 12 bis 16 und 18 Abs. 1, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist. Liegt für die Ausfuhr eine Allgemeine Genehmigung oder eine Sammelgenehmigung vor und ist eine zollamtliche Abschreibung nicht erforderlich, so gilt zusätzlich § 17.

(2) Die Ausfuhrgenehmigung ist der Versandzollstelle des Ausfuhrers mit der Ausfuhrerklärung vorzulegen; eine Durchschrift der Ausfuhrgenehmigung ist abzugeben.

(3) Ist eine Befreiung nach § 18 Abs. 1 erteilt, so dürfen die Waren nur mit Versand-Ausfuhrerklärung ausgeführt werden.

## 3. Titel

### Sonderregelungen

## §21

### Befreiungen

(1) Die §§ 6, 9, 11, 12 Abs. 1 und 2, §§ 13 bis 20 gelten nicht für die Ausfuhr von Waren in folgenden Fällen:

1. a) Waren der gewerblichen Wirtschaft bis zu einem Wert von eintausend Deutsche Mark je Ausfuhrsendung,  
b) Waren der Ernährung und Landwirtschaft bis zu einem Wert von zweihundert Deutsche Mark je Ausfuhrsendung;
2. Drucksachen im Sinne der postalischen Vorschriften;
3. Akten, Geschäftspapiere, Urkunden, Korrekturbogen, andere Schriftstücke sowie Manuskripte, die nicht als Handelsware ausgeführt werden;
4. Tonträger und Datenträger, insbesondere Tonbänder, Magnetbänder, Platten, Lochkarten und Lochstreifen, wenn sie nur Mitteilungen oder Daten enthalten, Fernsehbandaufzeichnungen sowie bespielte Tonträger und belichtete Filme, auch entwickelt, für Rundfunk- und Fernsehanstalten, es sei denn, daß die bezeichneten Gegenstände als Handelsware ausgeführt werden;
5. Umkehrfilme, die nach Entwicklung im Wirtschaftsgebiet wieder ausgeführt werden;
6. Entwürfe, technische Zeichnungen, Planpausen, Beschreibungen und ähnliche Unterlagen, die nicht als Handelsware ausgeführt werden;
7. Geschenke bis zu einem Wert von eintausend Deutsche Mark je Ausfuhrsendung;
8. Waren zum Verbrauch oder Gebrauch auf DDR-Lotsenschiffen oder Feuerschiffen außerhalb des Wirtschaftsgebietes sowie auf Anlagen oder Vorrichtungen, die im Bereich des Festlandsockels der DDR zur Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen errichtet sind;
9. Beförderungsmittel nebst Zubehör und Lademittel, es sei denn, daß sie Handelsware sind;

10. nichtmilitärische Beförderungsmittel und Teile davon, die zu ihrer Wartung oder Ausbesserung in fremden Währungsgebieten oder nach ihrer Wartung oder Ausbesserung im Wirtschaftsgebiet ausgeführt werden;
11. gebrauchte Kleidungsstücke, die nicht zum Handel bestimmt sind;
12. Teile von Eisenbahnfahrzeugen, Behältern und Lademitteln, die zurückgeliefert werden, sowie Ersatzstücke für beschädigte Teile nach zwischenstaatlichen Vereinbarungen;
13. Waren, die auf Beförderungsmitteln mitgeführt werden und zu deren Ausrüstung, Betrieb, Unterhaltung oder Ausbesserung, zur Behandlung der Ladung, zum Gebrauch oder Verbrauch während der Reise oder zum Verkauf an Reisende bestimmt sind;
14. Gegenstände, die gebietsansässige Luftfahrtunternehmen zur Ausbesserung ihrer Luftfahrzeuge ausführen;
15. Teile zur Ausbesserung von im Wirtschaftsgebiet zugelassenen Kraftfahrzeugen, die während der vorübergehenden Verwendung in fremden Währungsgebieten reparaturbedürftig geworden sind;
16. Baubedarf, Betriebsmittel und andere Dienstgegenstände für Anschlußstrecken und für vorgeschobene Eisenbahndienststellen, Zollstellen und Postanstalten in fremden Währungsgebieten;
17. Gegenstände im zwischenstaatlichen Amts- und Rechtshilfeverkehr;
18. Gegenstände, die Behörden und Dienststellen der DDR zur Erledigung dienstlicher Aufgaben, zur eigenen dienstlichen Verwendung, zur Lagerung oder Ausbesserung ausführen;
19. Gegenstände zur Erledigung dienstlicher Aufgaben im Rahmen des Abkommens zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Internationalen Atomenergie-Organisation über die Anwendung von Sicherheitskontrollen im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen vom 7. März 1972 (GBl. II Nr. 17 S. 181);
20. Geschenke, die Staatsoberhäupter, Regierungs- und Parlamentsmitglieder im Rahmen zwischenstaatlicher Beziehungen von amtlichen Stellen erhalten;
21. Orden, Ehrengaben, Ehrenpreise, Gedenkmünzen und Erinnerungszeichen, die nicht zum Handel bestimmt sind;
22. Waren, welche die im Wirtschaftsgebiet stationierten ausländischen Truppen, die ihnen gleichgestellten Organisationen, das zivile Gefolge sowie deren Mitglieder und Angehörige der Mitglieder im Besitz haben;
23. Diplomaten- und Konsulargut;
24. Gegenstände nach dienstlicher Verwendung durch ausländische oder internationale Behörden;
25. Gebrauchte Waren, die zum Zwecke der Wartung oder Ausbesserung in das Wirtschaftsgebiet eingeführt worden sind und ohne Änderung der ursprünglichen Leistungsmerkmale wieder in das Versendungsland ausgeführt werden; dies gilt nicht für Waren der Ausfuhrliste Teil I;
26. Ersatzlieferungen für ausgeführte Waren, die in das Wirtschaftsgebiet zurückgesandt worden sind oder zurückgesandt werden sollen oder unter zollamtlicher Überwachung vernichtet worden sind, und handelsübliche Nachlieferungen zu bereits ausgeführten Waren;
27. Ballast, der nicht als Handelsware ausgeführt wird;
28. Hausmüll;
29. Waren, die vom gebietsansässigen Empfänger nicht angenommen werden oder die unbestellbar sind, wenn sie im Gewahrsam der Zollbehörde verblieben sind; Waren, die irrtümlich in das Wirtschaftsgebiet verbracht worden und im Gewahrsam des Beförderungsunternehmens verblieben sind;
30. Erbschaftsgut, Heiratsgut, Übersiedlungsgut sowie Hausrat zur Einrichtung einer Zweitwohnung;
31. Gegenstände zum Ausbau, zum Erhalten oder Ausschmücken von Gräbern und Totengedenkstätten, wenn sie nicht als Handelsware ausgeführt werden;
32. Brieftauben, die nicht als Handelsware ausgeführt werden;
33. Briefmarken und Ganzsachen zu Tauschzwecken sowie die dazu gehörenden Alben;